

## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission  
vom: 26. November 2009  
zur Vorlage Nr.: [2009-158](#)  
Titel: **Änderung des Landwirtschaftsgesetzes Basel-Landschaft**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes Basel-Landschaft

Vom 26. November 2009

### 1. Ausgangslage

Das Baselbieter Landwirtschaftsgesetz muss geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Bundesebene angepasst werden. In erster Linie betrifft dies die landwirtschaftliche Ausbildung, welche neu im Bundesgesetz über die Berufsbildung geregelt wird. Die Gesetzesrevision wird genutzt, um auch veränderten kantonalen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. So werden die kantonalen Rechtsgrundlagen für Weiterbildungs-, Beratungs- und Dienstleistungsangebote des Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain (LZE) breiter gefasst. Das LZE soll im Ausbildungsbereich Hauswirtschaft zu einem kantonalen Kompetenzzentrum ausgebaut werden. Weiter werden administrative und gesetzliche Hürden zur Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft abgebaut. Gestützt auf das eidgenössische Landwirtschaftsgesetz will der Regierungsrat zudem Beiträge an Projekte zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten (u.a. im Zusammenhang mit dem Projekt Jurapark) gesetzlich verankern.

### 2. Zielsetzung der Vorlage

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, dem in den Bereichen landwirtschaftliche berufliche Grundbildung, hauswirtschaftliche Ausbildung und Strukturverbesserungen geänderten Landwirtschaftsgesetz zuzustimmen.

### 3. Kommissionsberatung

#### 3.1. Organisation der Beratung

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 23. Oktober, vom 5. und vom 19. November 2009 beraten. Seitens der VGD standen Regierungsrat Peter Zwick, Generalsekretärin Rosmarie Furrer, seitens des LZE Dienststellenleiter Werner Mahrer und sein Stellvertreter Andreas Bubendorf für Informationen, Fragen und Ergänzungen zur Verfügung. Die Kommission liess sich zudem vor Ort am LZE in Sis-

sach über die Dienstleistungen, die vorhandene Infrastruktur und die aktuellen Herausforderungen des Gutshofes Ebenrain und der landwirtschaftlichen Berufsbildung ins Bild setzen.

\*\*\*

#### 3.2. Beratung im Einzelnen

Die Regierungsvorlage wurde von Werner Mahrer eingehend erläutert. Fragen der Kommission einerseits zu den Aufgaben- und Dienstleistungsangeboten des LZE, zu einzelnen Begrifflichkeiten (z.B. Berggebiet im Kanton BL) und zu den diversen Schnittstellen des Gesetzes bzw. des LZE (VGD, BKSD, Gesundheitsförderung, Bauernverband bB, Kantone BS, SO) wurden beantwortet.

##### – Eintreten

Bezüglich Umsetzung des geänderten Bundesrechts auf kantonaler Ebene wurde die Vorlage von keiner Seite bestritten. Kritik und Änderungsanträge im Rahmen der Detailberatung wurden allerdings gegenüber dem Ausbau des LZE-Aufgabenbereichs, zur effektiveren Ausschöpfung vorhandenen Synergiepotentials und gegenüber der Schaffung neuer Subventionsgrundlagen angekündigt.

://: Eintreten war nicht bestritten.

##### – Detailberatung

*Zu § 3 Absatz 2 betreffend Öffentlichkeitsarbeit des Schulgutsbetriebes*

Der Regierungsrat beantragt, den Auftrag zur Öffentlichkeitsarbeit des Schulgutsbetriebes Ebenrain neu im Gesetz zu verankern. Diese fänden im Rahmen von Schulbesuchen oder Führungen heute schon statt. Der Zusatzauftrag an den Schulgutsbetrieb war in der Kommission bestritten. Die Mehrheit befürwortete die Legalisierung der heutigen Praxis, während die Minderheit gegen einen Ausbau der Staatstätigkeit plädierte und vor zusätzlichen finanziellen Lasten und neuen Begehrlichkeiten warnte.

://: Ein Antrag, § 3 Absatz 2 zu streichen, wurde mit 5 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

*Zu § 5 betreffend Kosten für Weiterbildungsangebote und zu § 7 betreffend Weiterbildung, Beratung, Dienstleistung*

Bisher beschränkte sich das kantonale Beratungsangebot – neben der Umsetzung von Bundesrecht – auf betriebswirtschaftliche, technische, ökologische und soziale Kenntnisse in der Landwirtschaft sowie auf die bäuerliche Hauswirtschaft. Neu soll das Weiterbildungs- und Dienstleistungsangebot in den Bereichen Haushaltführung, Ernährung und Gesundheitsförderung ausgebaut und für die ganze Bevölkerung geöffnet werden.

In der Kommission war nicht nur der Ausbau der staatlichen Tätigkeit, sondern auch die Abgrenzung des landwirtschaftlichen Lehr- und Kompetenzbereichs gegenüber weiteren staatlichen und privaten Anbietern umstritten. Die Kommission forderte zudem eine transparente Rechnungslegung zwischen der Finanzierung des kantonalen Berufsbildungsauftrages einerseits und jener des ergänzenden Weiterbildungsangebotes andererseits. Eine Konkurrenzierung privatwirtschaftlicher Angebote in den Bereichen Ernährung, Gesundheit oder Betriebsführung ist unerwünscht.

Mit ergänzenden Unterlagen legte das LZE daraufhin ein differenziertes Konzept zur Umsetzung des beantragten Gesetzesauftrages vor. Darin werden die Bildungs-, Beratungs- und Dienstleistungsangebote, die auf bisherigen kantonalen und bundesrechtlichen Gesetzesgrundlagen beruhen, jenen gegenübergestellt, für die im Kanton eine zusätzliche oder ergänzende Nachfrage besteht bzw. schon bisher bestand. Im Bereich der Hauswirtschaft sind dies Weiterbildungs- und Dienstleistungsangebote für die Lehrerfortbildung, die Gesundheitsförderung in Kindergärten, Mittagstischen, Heimen und Gemeinschaftsküchen, für Spitex und andere überbetriebliche Kurse. Im Bereich der Landwirtschaft gehören Informationsveranstaltungen, Kurse und Dienstleistungen zu Themen wie Obst-, Gemüse- und Rebbau, Schafwolle, Baumschnitzholz etc. dazu. Eine differenzierte Kostenrechnung zwischen gesetzlicher Pflicht und Angeboten mit ergänzendem Charakter wäre für das LZE aber aufgrund der sich überschneidenden Auftragsbereiche nur mit unverhältnismässigem Aufwand machbar.

*://:* Die Kommission verzichtet auf Änderungs- und Streichungsanträge zu § 5 nach der Zusicherung des Regierungsrates, in der Verordnung kostendeckende und damit nicht wettbewerbsverzerrende Gebühren für nicht spezifisch landwirtschaftliche Aus- und Weiterbildungsangebote festzulegen, insbesondere wenn diese auch auf den Freizeit- und Hobbybereich der nicht in der Landwirtschaft berufstätigen Bevölkerung ausgerichtet sind.

*://:* Die Kommission beschliesst mit 11 zu 1 Stimme ohne Enthaltung eine Präzisierung und Bereinigung der vom Regierungsrat beantragten § 7 Absatz 2 und 3. Absatz 2 lautet danach neu:

*Der Kanton bietet die hauswirtschaftliche Weiterbildung für die bäuerliche und die übrige Bevölkerung an. Diese umfasst Informationen, Kurse und Beratung für ausgewogene Ernährung sowie wirtschaftliche und umweltfreundliche Haushaltführung.*

Absatz 3 wird gestrichen.

*Zu § 43a betreffend Regionalentwicklung, Vermarktung und Verarbeitung*

Der zusätzliche Gesetzesauftrag zur Verankerung einer kantonalen Unterstützung von Projekten zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten sowie von Bauten gewerblicher Kleinbetriebe im Berggebiet war in der Kommission umstritten. Die Gegner dieser neuen Bestimmung reklamieren eine Ungleichbehandlung und Konkurrenzierung des übrigen, nichtlandwirtschaftlichen Gewerbes und wehren sich gegen neue Subventionsgrundlagen für nicht marktkonforme Vermarktungsideen. Die Befürworter sehen die Landwirtschaft zunehmend in die Rolle der Landschaftspflege gedrängt und möchten ihr neue Nebenerwerbsmöglichkeiten eröffnen. Umstritten ist dieser Paragraph auch, weil er in der Regierungsratsvorlage in einen direkten Zusammenhang mit dem Projekt Jurapark BL gestellt wird.

*://:* Dem Antrag auf Streichung von 43a wird nach einem Stimmenverhältnis von 6 zu 6 Stimmen mit Stichtenscheid des Präsidenten zugestimmt.

*Zu § 46 Absatz 5 Buchstabe d*

*://:* Bezugnehmend auf den Beschluss zur Streichung von § 43a ist konsequenterweise auch § 46 Absatz 5 Buchstabe d zu streichen.

*Zur Förderung der Bienenzucht*

Die Kommission bezog auf Antrag auch die von Landrat Hannes Schweizer geforderte Förderung der Bienenzucht in die Beratung der Landwirtschaftsgesetzrevision mit ein, obwohl das entsprechende Postulat [2009/042](#) vom Landrat noch nicht behandelt worden ist. Das LZE erarbeite im Auftrag der Kommission drei verschiedene Varianten, um das in der Kommission unbestrittene Anliegen konkret umzusetzen. Eine Möglichkeit bestünde darin, die Förderung der Imkerei ausdrücklich ins Gesetz aufzunehmen. Damit würde eine neue Gesetzesgrundlage für eine einzelne Art der Nutztierhaltung geschaffen, die aber in einem Ungleichgewicht gegenüber allen anderen, nicht ausdrücklich im Gesetz erwähnten Nutztieren stünde. Eine zweite Variante wäre, die Imkerei in einen direkten Zusammenhang zum Obstbau zu stellen. Eine derartige Fokussierung würde allerdings dem Wesen und der Praxis der Bienenzucht nicht gerecht. Die dritte Variante sieht eine Anerkennung und Regelung der Bienenzucht als Nutztierhaltung auf Verordnungsstufe vor, welche dem Regierungsrat die Möglichkeit böte, mit genügend Handlungsspielraum und nach Bedarf auf Fragen der Zucht, der Haltung, der Gesundheit oder des Honigabsatzes einzugehen. Dies entspräche zudem den Grundlagen der Bundesgesetzgebung, welche alle landwirtschaftlichen Nutztiere umfasst, ohne die entsprechenden Arten auf Gesetzesstufe einzeln zu nennen.

Regierungsrat Peter Zwick verweist zudem auf ein bereits aktuelles Projekt der Kantone BL, BS und SO, das unter Einbezug des Bienenzuchtverbandes die Schaffung einer von den Kantonen mitfinanzierten Beratungsstelle bezweckt. Diese könne sinnvollerweise nur interkantonal geschaffen und von der Imkervereinigung und nicht von der VGD betrieben werden.

Aufgrund dieser Grundlagen und Erläuterungen wird der

Antrag, die Förderung der Bienenzucht explizit in die aktuelle Revision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes aufzunehmen, zurückgezogen.

://: Die Kommission weist ausdrücklich darauf hin, dass die in der Kommission unbestrittene Förderung der Bienenzucht vom Regierungsrat auf Verordnungsstufe geregelt werden soll.

---

#### **4. Antrag**

://: Die VGK beantragt dem Landrat mit 6 zu 6 Stimmen ohne Enthaltung und mit Stichentscheid des Präsidenten, der Gesetzesänderung des Landwirtschaftsgesetzes in der von ihr modifizierten Fassung gemäss Anhang zuzustimmen.

Rünenberg, 26. November 2009

*Namens der  
Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission:  
Thomas de Courten, Präsident*

---

#### **Beilage:**

Gesetzestext gemäss Antrag der VGD (von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

# Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft

Änderung vom ...

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

## § 2 Landwirtschaftliche Berufsbildung

Der Kanton führt eine Berufsfachschule Landwirtschaft.

## § 3 Schulgutsbetrieb

<sup>1</sup> Zur praktischen Aus- und Weiterbildung führt der Kanton einen Gutsbetrieb.

<sup>2</sup> Er dient der Öffentlichkeit als Anschauungsobjekt.

## § 4

Aufgehoben

## § 5 Kosten

Der Regierungsrat legt die Rahmenbedingungen für die Gebühren fest für:

- a. die Weiterbildungsangebote und die Beratung;
- b. die Verpflegung und weiteren Dienstleistungen.

## § 6

Aufgehoben

## § 7 Weiterbildung, Beratung, Dienstleistung

<sup>1</sup> Der Kanton bietet Weiterbildungskurse, Fachberatung und Dienstleistungen an:

- a. zur Förderung der betriebswirtschaftlichen, technischen, ökologischen und sozialen Kenntnisse in der Landwirtschaft;
- b. zur Umsetzung der Bundesmassnahmen.

<sup>2</sup> Der Kanton bietet die hauswirtschaftliche Weiterbildung für die bäuerliche und die übrige Bevölkerung an. Diese umfasst Informationen, Kurse und Beratung für ausgewogene Ernährung sowie wirtschaftliche und umweltfreundliche Haushaltsführung.

---

<sup>1</sup> SGS 510, GS 33.73

## **§ 9 Lehr- und Beratungspersonal**

<sup>1</sup> Die Anstellung des Lehr- und Beratungspersonal inklusive der Schulleitung richtet sich nach der Personalgesetzgebung.

<sup>2</sup> Der Kanton unterstützt das Lehr- und Beratungspersonal bei seiner fachlichen und pädagogischen Fortbildung.

<sup>3</sup> Er kann Dritte, die entsprechende Weiterbildungsmöglichkeiten anbieten, unterstützen.

## **§ 27 Finanzierung**

<sup>1</sup> Bodenverbesserungen werden finanziert:

- a. durch Beiträge der öffentlichen Hand
- b. durch Beiträge Dritter
- c. durch Übernahme der Restkosten durch die Nutzniesserinnen und Nutzniesser

<sup>2</sup> Die Beiträge der öffentlichen Hand setzen sich zusammen aus Beiträgen

- a. des Bundes nach Massgabe des Bundesrechts
- b. des Kantons
- c. der Gemeinden

<sup>3</sup> Soweit nicht der Landrat zuständig ist, legt der Regierungsrat die Beteiligung des Kantons und der Gemeinden in der Verordnung fest.

<sup>4</sup> Die Gesamtkosten abzüglich der Beiträge der öffentlichen Hand sowie Dritter ergeben die Restkosten.

<sup>5</sup> Die Restkosten werden unter Berücksichtigung des Nutzens auf die Nutzniesserinnen und Nutzniesser verteilt. Hierfür können Akonto-Zahlungen (Arenbeiträge) eingefordert werden.

## **§ 27a Bewilligungsinstanzen**

<sup>1</sup> Die Beiträge werden von folgenden Instanzen bewilligt:

- a. Landrat für die umfassenden gemeinschaftlichen Projekte;
- b. Regierungsrat für die übrigen Projekte mit wesentlichem Eingriff ins Grundeigentum, insbesondere bei Landumlegungen;
- c. Investitionshilfekommission für Projekte ohne wesentlichen Eingriff ins Grundeigentum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Kompetenzen der Investitionshilfekommission an die Dienststelle übertragen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die beitragsberechtigten Kosten für die Projekte gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c in der Verordnung fest.

## **§ 30 Absatz 4**

Aufgehoben

## **§ 34 Absatz 2**

<sup>2</sup> Er kann das Verfahren für Projekte gemäss § 27a Absatz 1 Buchstaben b und c vereinfachen, Verfahrensschritte zusammenlegen oder aussetzen.

**§ 42**

Aufgehoben

**§ 43**

Aufgehoben

**§ 46 Absatz 5**

<sup>5</sup> Der Regierungsrat bestellt die Investitionshilfekommission. Diese bewilligt, soweit die Kompetenz der zuständigen Dienststelle überschritten wird und unter Vorbehalt allfälliger Programmvereinbarungen:

- a. Beiträge an die Bodenverbesserungen ohne wesentlichen Eingriff ins Grundeigentum (§ 27a),
- b. Beiträge an den landwirtschaftlichen Hochbau (§ 36),
- c. Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen (§ 41).

**§ 47 Absatz 2**

<sup>2</sup> Er kann Bedingungen an die Gewährung von Beiträgen und Darlehen knüpfen.

**II.**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES:

Der Präsident:

Der Landschreiber: